

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON GÜTERN

Ref: CGAB-DE -IP- 12/2016

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEBs") gelten beim Kauf sämtlicher Materialien, Gegenstände, Produkte, Komponenten, Software und aller damit in Verbindung stehenden Dienste ("Güter"), die einem direkt oder indirekt von der PRAYON SA ("Käufer") kontrollierten Betrieb von einem Lieferanten ("Verkäufer") angeboten oder geliefert werden. Sie gelten für alle Kostenvorschläge und Aufträge ("Auftrag") vom Käufer an den Verkäufer. Der Käufer haftet nicht für Bestimmungen, die nicht in den AEBs oder ausdrücklich in einem Auftrag oder einem Dokument aufgeführt sind.

Der Auftrag setzt sich aus den nachfolgenden Dokumenten in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit zusammen: Klauseln und Sonderkonditionen des Auftrags und ihre Anhänge (Pflichtenheft, Zeitplan...), den vorliegenden Bedingungen und den technischen Spezifikationen des von uns genehmigten Lieferantenangebots.

1.2. Können Bestimmungen aus den vorliegenden AEBs aus welchen Gründen auch immer nicht angewendet werden, behalten alle anderen Bestimmungen und Bedingungen ihre Gültigkeit.

1.3. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und den AEBs, gelten vorrangig die Bestimmungen des Auftrags.

1.4. Der Verkäufer hat den Erhalt eines schriftlichen Auftrags innerhalb einer Frist von 8 Tagen mittels Rücksendung einer paraphierten, datierten und durch einen bevollmächtigten Vertreter unterzeichneten Ausfertigung des Auftrags zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt jeder Auftrag als angenommen.

2. PREISE — KOSTENVORANSCHLÄGE —

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN — RECHNUNGSSTELLUNG

2.1. Bei den Auftragspreisen handelt es sich um endgültige Festpreise. Sie beinhalten alle Kosten (außer MwSt. oder Ähnliches), Beiträge, Versicherungen, Zölle und alle weiteren, dem Verkäufer während der Auftragsausführung entstandenen Ausgaben, inklusive der Kosten für Lieferung (wie in den vorliegenden AEBs festgelegt), Material für (Schutz)verpackung, Spannen und Verzurren sowie sämtliche Dokumente, Zubehörteile und/oder das geeignete und notwendige Werkzeug für eine vollständige und funktionelle Nutzung und Wartung der Güter. Des Weiteren beinhalten die Preise auch sämtliche Zahlungen zur Nutzung von Urheberrechten, inklusive derjenigen von Dritten.

2.2 Für jede Lieferung hat der Verkäufer eine Rechnung an den Käufer zu schicken. Rechnungen dürfen immer nur für einen Auftrag gestellt werden. Soweit im Auftrag nicht anders festgelegt, erfolgt die Rechnungsstellung immer nach Lieferung der Güter. Standardmäßig erfolgt die Versendung der Rechnung an folgende E-Mail-Adresse: cptelecincoming@prayon.com

2.3. Ist in den Sonderkonditionen nichts Anderes vereinbart, werden ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen 90 Tage zum Ende des Monats nach Rechnungseingang bezahlt. Der Käufer behält sich das Recht vor, unbezahlte Rechnungen mit Kosten auf Grund einer Nichterfüllung des Auftrags durch den Verkäufer zu verrechnen bzw. die Zahlung auszusetzen, wenn der Verkäufer seinen Verpflichtungen gemäß Auftrag nicht voll und ganz nachkommt.

2.4. Der Verzicht auf die Zurückweisung einer Rechnung ist nicht gleichzusetzen mit ihrer Billigung. Die Bezahlung einer Rechnung bedeutet nicht die Annahme der Konformität der Auftragsgüter.

3. SICHERHEIT

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Güter keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt darstellen, sofern sie zu den üblichen Bedingungen gelagert werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, Informationen zur Sicherheit, Nutzungs-codes sowie Informationen und Inspektionsberichte des Verkäufers zu den Vorschriften in Bezug auf Hygiene, Sicherheit und Umweltstandards zu liefern, die zur Handhabung, Nutzung und Aufbewahrung der Güter und ihrer Abfälle und bei jeglichem Verlust zu befolgen sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass er selbst,

seine Vertragspartner, Angestellten und Vertreter sich an die Vorschriften halten, um einen sicheren, systematischen und effizienten Betrieb am Standort des Käufers sicherzustellen. Dies beinhaltet auch die Vorschriften für LKW-Lieferungen.

4. LIEFERUNG — ÜBERTRAGUNG DES EIGENTUMS — VERPACKUNG — TRANSPORT

4.1 Der Verkauf der Güter erfolgt unter Anwendung von DDP Incoterms 2010 zum Bestimmungsort, der entweder vom Käufer angegeben oder im Auftrag ("Lieferung") festgelegt wird.

4.2. Das Eigentum und das Risiko der Lieferung gehen gemäß den Bestimmungen unter Artikel 4.1 vom Verkäufer auf den Käufer über. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Güter zum Zeitpunkt der Lieferung in seinem Eigentum stehen und dass er sie frei von Sicherheiten, Bindungen oder Verpflichtungen liefert.

4.3 Vor der Lieferung:

(a) Der Verkäufer hat zu kontrollieren, dass die Güter dem Auftrag in Bezug auf Spezifikationen, Qualität, Gewicht und Abmessungen entsprechen und dass die Güter oder die Verpackung nicht beschädigt wurden.

(b) Die Güter müssen so verpackt werden, dass sie während des Transports oder ihrer Handhabung nicht beschädigt werden können. Jeder Posten ist unterschiedlich zu kennzeichnen gemäß (i) der geltenden Vorschriften, vor allem im Hinblick auf gefährliche Produkte, (ii) den angemessenen Anweisungen des Käufers; (iii) aus der Kennzeichnung muss die Auftragsnummer des Käufers, die Identifizierung des Verkäufers, die Postennummer, der Lieferort, die Beschreibung der Güter, Gewicht und Menge sowie (iv) alle notwendigen Anweisungen für die Abnahme und ordnungsgemäße Zusammensetzung der Güter hervorgehen.

Anschlagseile und anderes Wartungszubehör werden zusammen mit den Gütern geliefert.

Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beiliegen, nummeriert und datiert, auf dem die Auftragsnummer, die Menge und genaue Referenznummer der gelieferten Teile und Produkte aufgeführt sind. Ansonsten kann die Annahme verweigert werden.

4.4 Transport:

(a) Der Verkäufer verpflichtet sich sämtliche Maßnahmen für einen angemessenen Transport der Güter zu ergreifen. Dazu gehören neben den angemessenen Transportmitteln auch die geeigneten Zubehörteile und, falls notwendig, die Unterstützung durch erfahrene Mitarbeiter oder Subunternehmer.

(b) Die Fristen sind bindend. Wird der Auftrag nicht innerhalb der Frist geliefert, die im Auftrag oder einem zum Auftrag gehörenden Dokument angegeben ist, kann der Käufer den Auftrag auf Kosten des Verkäufers stornieren oder aber, unter Anwendung der Verzugs-klausel, 1% des Gesamtauftragswerts pro angefangener Woche Verzug bis maximal 10%, ungeachtet weiterer Schadensersatzansprüche, einbehalten. Sämtliche Zwischenfälle, die dem Käufer zur Last gelegt werden können oder einen Fall von höherer Gewalt darstellen und zum Verzug führen können, müssen dem Käufer per Einschreiben und per E-Mail innerhalb von zehn Tagen mitgeteilt werden. Ansonsten erlischt das Recht des Verkäufers auf Verlängerung der Lieferfrist.

Der Verkäufer kann Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen ablehnen. In dem Fall kann der Käufer: (i) die Güter zurückschicken oder (ii) sie auf Kosten und Risiken des Verkäufers lagern.

(c) Auf Anfrage des Käufers muss der Verkäufer nach Lieferung das Verpackungsmaterial entsorgen.

4.5 Ist im Auftrag festgelegt, dass mit den Gütern nach ihrer Lieferung beim Käufer Tests durchgeführt werden, wird die Abnahme erst dann als endgültig erachtet, wenn diese Tests zur vollsten Zufriedenheit des Käufers durchgeführt wurden.

4.6 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich und detailliert schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Gefahr eines möglichen oder

tatsächlichen Lieferverzugs gegeben ist und anzugeben, welche Maßnahmen er durchführen wird, um die Folgen zu begrenzen.

5. ZUSTIMMUNG — INSPEKTION — ÄNDERUNG

5.1 Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 4.3, behält sich der Verkäufer das Recht vor die Fortschritte der Arbeiten zu überprüfen und die Güter nach Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist in den Räumlichkeiten des Verkäufers oder seiner Zulieferer oder einem anderen Ort während der normalen Arbeitszeiten zu inspizieren. Der Verkäufer gewährleistet und sorgt dafür, dass auch seine Zulieferer dem Käufer oder seinen Vertretern freien Zutritt zu ihren Räumlichkeiten gewähren.

5.2 Der Verkäufer muss über ein Qualitätssicherungssystem gemäß der Normen ISO 9001 (2015) und TS 16949 (2009) oder entsprechend, je nach Art der Güter, verfügen.

5.3 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich auf etwaige sichtbare Mängel hinzuweisen und kann mangelhafte Güter innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt der Lieferung zurücksenden und den Käufer auffordern, sie auf eigene Kosten und Risiken zurückzunehmen.

5.4. Der Verkäufer muss den Käufer vorab schriftlich über jede Veränderung der Rohstoffe oder ihres Ursprungs, der Zusammensetzung, des Produktionsstandorts, der Produktionsmethode oder des -verfahrens, der Verpackung, der Dauer der Aufbewahrung sowie über jede andere Veränderung der Güter im Verhältnis zum Auftrag hinweisen, die die Qualität oder Leistung beeinflussen kann. Diese Veränderungen unterliegen der schriftlichen Genehmigung durch den Käufer. Jede Auftragsänderung, die vom Käufer gewünscht oder vom Verkäufer vorgeschlagen wird, ist nur dann verpflichtend für die Parteien, wenn sie in einem Zusatz zum Auftrag vom Käufer bestätigt wird.

6. TECHNISCHE DOKUMENTATION

Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens bei Lieferung die gesamte übliche Technische Dokumentation zu den Gütern zu übergeben sowie auch alle anderen Dokumente, die für den Käufer nützlich sind oder von ihm gefordert werden. Besagte Technische Dokumentation ist Eigentum des Käufers und wird als vollständiger Bestandteil der Güter betrachtet.

Für den Fall, dass ein geliefertes Produkt von der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (und jeder späteren Überarbeitung) zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen sowie der geltenden Beschränkungen für diese Stoffe (REACH) betroffen ist, erweist sich der Verkäufer allein verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben. Der Verkäufer hat den Käufer für alle zusätzlichen direkten oder indirekten Kosten, Ausgaben, Reklamationen und beliebigen Haftungsansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Auflagen und Verpflichtungen dieser Verordnung entstehen, zu entschädigen. Falls notwendig, verpflichtet sich der Lieferant, die im Rahmen dieser Verordnung notwendigen Formulare auszufüllen und an den Käufer zurückzusenden.

Güter, die den voranstehenden Anforderungen nicht voll und ganz genügen, werden als nicht konform erachtet.

7. GEWÄHRLEISTUNG — HAFTUNG

7.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Güter (a) den vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entsprechen, (b) an den dem Verkäufer mitgeteilten Bestimmungsorten angepasst sind, (c) ohne Konstruktions-, Material und Herstellungsfehler sind und nicht mit Sicherheiten, Bindungen oder Verpflichtungen belegt sind sowie, dass sie (d) voll und ganz den Anforderungen des Käufers und geltenden Bestimmungen entsprechen.

7.2 Der Verkäufer gewährleistet die einwandfreie Funktionsweise der Güter für eine Dauer von zwei Jahren ab Inbetriebnahme.

7.3 Entsprechen die Güter nicht der Gewährleistung, hat der Käufer das Recht: (a) die Annahme zu verweigern und den Verkäufer aufzufordern auf eigene Kosten Ersatz zu liefern; (b) den Auftrag zu stornieren gemäß Artikel 12 (Kündigung des Vertrags), falls der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist keine Ersatzgüter liefert oder die Güter repariert; (c) die besagten Güter gegen einen entsprechenden Preisnachlass annimmt. Nicht angenommene Güter müssen vom Verkäufer auf eigene Kosten und Risiken innerhalb von 30 Tagen nach Verweigerung der Annahme zurückgenommen werden.

7.4 Sorgt der Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist nicht für Ersatz oder die Reparatur der Güter, kann der Käufer die Güter auf Kosten des Verkäufers ersetzen oder reparieren lassen.

7.5 Alle reparierten oder ersetzten Güter unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Artikels und der aufgeführte Garantiezeitraum beginnt mit dem Datum der besagten Lieferung oder Reparatur.

7.6 Der Verkäufer haftet für alle Fehler und Auftragsmängel und dies auch nach Inspektion, Genehmigung oder Annahme der Güter.

Der Verkäufer gewährleistet, dass Ersatzteile in Verbindung mit dem Auftrag für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Auftragsende zur Verfügung stehen.

8. LEBENSMITTEL

Die bestellten Güter müssen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und belgischen, französischen und europäischen Vorschriften entsprechen sowie den geltenden Normen (BRC (British Retail Consortium), IFS (International Food Standards) und ISO (darunter ISO 22000 und FSSC 22000)) genügen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Hygiene, Nachverfolgbarkeit, Nahrungsmittelsicherheit, Lebensmittel und schließt auch die notwendigen betrieblichen Dokumente mit ein (darunter Konformitätsbescheinigungen und andere rechtliche Nachweise).

9. RECHTE VON DRITTEN

9.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass weder die Güter noch ihr Verkauf die Rechte von Dritten verletzen. Der Verkäufer hält den Käufer schadlos gegen alle Ansprüche, Schäden, Verluste und Kosten auf Grund der Verletzung der Rechte von Dritten. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer nach dessen Aufforderung, gegen Ansprüche, Strafverfolgung und Gerichtsverfahren zu verteidigen.

9.2. Für den Fall, dass die Güter Gegenstand von Ansprüchen oder Klagen wegen Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum sind, muss der Verkäufer, nach Beratung mit dem Käufer, entweder das Recht für den Verkäufer erwirken, die Güter zu nutzen oder aber die Güter so verändern oder ersetzen, dass eine Verletzung der Urheberrechte nicht mehr bestehen bleibt, wobei die Konformität mit dem Auftrag erhalten bleiben muss.

10. VERTRAULICHKEIT — EXKLUSIVES EIGENTUMSRECHT

10.1 Etwaige schriftliche Informationen zu den Gütern, die von einer Partei an die andere weitergegeben wird, das Business der "Offenlegenden Partei", Prognosen, Know-how, Spezifikationen, Verfahren, Bedürfnisse und andere geschäftliche oder technische Informationen und Daten, die in Verbindung mit dem Auftrag offengelegt werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung der anderen Partei nicht an Dritte gegeben werden. Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Auftragsausführung verwendet werden bzw. zur Vorbereitung eines Angebots oder Kostenvoranschlags für den Käufer. Falls nichts Anderes vereinbart wurde, bleibt die Vertraulichkeitsverpflichtung ab dem Lieferdatum für eine unbegrenzte Dauer bestehen.

Die Eigentums- und Urheberrechte in Verbindung mit den Konzeptionen, Zeichnungen, Mustern und anderen Dokumenten, die dem Verkäufer übergeben werden, sind Eigentum des Käufers.

11. HÖHERE GEWALT

Als "höhere Gewalt" gilt jede unvermeidbare und unvorhersehbare Ursache, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und die die gesamte oder teilweise Ausführung des Auftrags behindert. Die unverhältnismäßig schwierige oder kostspielige Ausführung des Auftrags stellt keinen Fall von höherer Gewalt dar.

Damit ein Fall von höherer Gewalt vorliegen kann, muss er der anderen Partei per E-Mail oder Fax innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen des Ereignisses mitgeteilt und unmittelbar schriftlich bestätigt werden.

Zu den Fällen höherer Gewalt zählen vor allem Streiks, gravierende soziale Problematiken, Unfälle, Explosionen, Überschwemmungen, Rebellion, Revolutionen, Kriege, Blockaden, Embargos, Export oder Importverbote sowie Handlungen von Regierungen oder anderen öffentlichen Einrichtungen, schwere Unfälle in Industrieanlagen, die einen

Betrieb nicht möglich machen.

Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, unternimmt alles, um die Folgen auf die Ausführung des Auftrags zu begrenzen und nimmt die Ausführung wieder auf, sobald die Ursache behoben ist.

Wenn im Anschluss an das Ereignis der höheren Gewalt eine Ausführung des Auftrags nicht in einer angemessenen Frist erfolgen kann, ist jede Partei berechtigt, den Auftrag ohne Entschädigung zu beenden.

Ist der Verkäufer von einem Fall höherer Gewalt betroffen, wie oben beschrieben, so ist er nur von seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferfrist entbunden und auch nur dann, wenn seine Verpflichtungen direkt vom Fall der höheren Gewalt betroffen sind.

12. KÜNDIGUNG

12.1 Der Käufer kann die Erfüllung des Auftrags für eine vom Käufer festgelegte Dauer aussetzen oder den Auftrag ohne ersichtlichen Grund ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. In dem Fall hat der Käufer einen angemessenen Betrag für die dem Verkäufer entstandenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Kündigung oder Stornierung zu bezahlen.

12.2 Werden eine oder mehrere Verpflichtungen des Auftrags von einer der Parteien nicht eingehalten, hat die andere Partei das Recht, den Auftrag sofort ganz oder teilweise ohne Haftungsanspruch zu kündigen und von der säumigen Partei sämtliche Kosten für die Kündigung, inklusive der bereits im Rahmen des Auftrags geleisteten Kosten, zurückzufordern.

13. VERSICHERUNG

Der Verkäufer muss über sämtliche notwendigen Versicherungen verfügen, um seinen Haftungsverpflichtungen im Rahmen des Auftrags nachzukommen. Der Verkäufer hat alle Nachweise vorzulegen, die den geforderten Versicherungsschutz belegen.

14. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Der Verkäufer darf den gesamten oder einen Teil des Auftrags nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Käufers weiter vergeben. Ohne triftigen Grund kann die Zustimmung nicht verweigert werden. Der Verkäufer haftet für die Handlungen und Unterlassungen seiner Zulieferer und muss den Käufer für alle Verluste und Schäden entschädigen, die Letzterer durch Handlungen und Unterlassungen durch Zulieferer erlitten hat.

15. ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG

Die Parteien sind ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei nicht berechtigt ihre Rechte und/oder Verpflichtungen abzutreten oder zu übertragen (inklusive des Rechts der Entgegennahme von Zahlungen). Ohne triftigen Grund kann die Zustimmung nicht verweigert werden.

16. ÜBERTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT — GELTENDES RECHT

16.1 Der Auftrag wird ausschließlich nach dem Recht des Firmensitzes des Käufers geregelt und interpretiert. Die Konvention der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf von 1980 findet keine Anwendung.

16.2 Im Falle von Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des vorliegenden Auftrags sind allein die Gerichte am Ort des Firmensitzes des Käufers zuständig. Allerdings behält sich der Käufer das ausschließliche Recht vor, Rechtsstreitigkeiten mit dem Verkäufer vor den Gerichten am Firmensitz des Verkäufers bzw. vor den Gerichten des Lieferorts für die Waren auszutragen.

17. GESETZMÄSSIGKEIT & ANTI-KORRUPTION

17.1 Gesetzmässigkeit

Die Parteien verpflichten sich die geltende Gesetzgebung einzuhalten und gewährleisten, dass sie auch von ihren Führungspersonen, Mitgliedern, Angestellten, Vertragspartnern, Zulieferern, Lieferanten und Vertretern ("Personal") eingehalten wird. Dies beinhaltet ebenso die Gesetzgebung in Bezug auf Bestechung, Geldwäsche, Schmiergeldzahlungen,

Steuerflucht, Wirtschaftssanktionen, Genehmigungen und Beschränkungen bei chemischen Produkten sowie Arbeitsschutz und schließt auch die Verpflichtung mit ein, nicht in illegale oder unerlaubte Handlungen verwickelt zu sein.

17.2 Bestechung

Die Parteien versichern, dass sie weder eine Provision, Zahlungserleichterung oder finanziellen Anreiz in Verbindung mit dem Auftrag

(i) gezahlt haben, (ii) sich verpflichtet haben zu zahlen bzw. Einheiten beauftragt haben, in ihrem Auftrag zu zahlen.

17.3 Betrug

Die Parteien unternehmen im Einklang mit den bewährten Praktiken der Industrie alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von betrügerischen Handlungen in Verbindung mit dem Auftrag, unabhängig davon, ob diese Handlungen durch sie selbst, ihr Personal, ihre Vertreter, Mitglieder, Angestellten, Vertragspartner, Zulieferer, Lieferanten oder Mitarbeiter ihres Personals erfolgen.

17.4 Interne Kontrolle, Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Audit-Rechte.

17.4.1 Der Verkäufer muss gewährleisten, dass er selbst und seine Mitarbeiter die internen Kontrollen und geeigneten Verfahren durchführen, um die Konformität mit den Vorschriften der Klausel 17 einzuhalten. Dazu zählen auch Verfahren zur Registrierung und Erfassung der entsprechenden Transaktionen in den Rechnungsbüchern und Aufzeichnungen.

17.4.2 Der Verkäufer ist verpflichtet sämtliche Aufzeichnungen, Rechnungen und Informationen ("Aufzeichnungen") in Verbindung mit dem Auftrag für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren, gerechnet ab dem Datum der Kündigung oder der Fertigstellung des Auftrags, aufzubewahren und trägt in dieser Hinsicht auch die Verantwortung für seine Mitarbeiter. Auf Anfrage des Käufers hat der Verkäufer ihm die Originale der Aufzeichnungen auszuhändigen. Der Käufer darf Kopien von sämtlichen Aufzeichnungen anfertigen und diese aufbewahren.

17.4.3 Der Käufer darf zu jedem Zeitpunkt während der Auftragsausführung und noch zehn (10) Jahre danach, gerechnet ab dem Datum der Kündigung oder Fertigstellung des Auftrags, die Einhaltung der Klausel 17 kontrollieren und prüfen. Im Rahmen dieser Kontrollen oder Audits hat der Verkäufer (i) dem Käufer (oder seinen Vertretern) Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Aufzeichnungen (oder denjenigen seiner Mitarbeiter) zu gewähren und (ii) dem Käufer (oder seinen Vertretern) die Genehmigung zu erteilen, die Mitarbeiter des Verkäufers auf Anfrage des Käufers zu befragen. Der Verkäufer muss die Empfehlungen aus diesen Kontrollen und Audits in den vom Käufer vorgeschriebenen Fristen umsetzen.

17.5 Entschädigung durch den Verkäufer und Risiken

17.5.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer und seine Niederlassungen und angeschlossenen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter von etwaigen Haftungsansprüchen, Verlusten, Ansprüchen, Kosten, Forderungen, Strafen oder Bußgelder schadlos zu halten, die aufgrund einer Verletzung seiner Verpflichtungen, Garantien oder Auflagen im Sinne der vorliegenden Klausel 16 entstanden sind.

17.6 Haftung des Verkäufers

Die gesetzlichen Verpflichtungen oder Haftungsansprüche an den Verkäufer, sein Personal und/oder seine Führungsmitarbeiter, Mitglieder, Angestellten, Vertragspartner, Zulieferer, Lieferanten oder Mitarbeiter des Personals werden durch die vorliegende Klausel 17 weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

18. SPRACHE

Die vorliegenden Bedingungen und jeder damit in Verbindung stehender Schriftwechsel ist in französischer Sprache zu verfassen. Eine englische oder niederländische Übersetzung steht auf der Homepage des Käufers zur Verfügung. Bei Widersprüchen zwischen den Versionen gilt der französische Text.